

Steuertipp

Die Lage bleibt schwierig

Entsprechend neuer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat die Finanzverwaltung nunmehr ihre gleichlautenden Ländererlasse zu verdeckter Gewinnausschüttung und Schenkungssteuer geändert.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter oder einer dem Gesellschafter nahestehenden Person einen überhöhten Vermögensvorteil zukommen lässt. Bisher wurde durch die Finanzverwaltung schenkungssteuerlich hierin eine freiwillige Zuwendung der Kapitalgesellschaft gesehen. Der Erwerber fiel nach Ansicht der Finanzverwaltung im Verhältnis der Kapitalgesellschaft unter die Steuerklasse III (§ 15 Abs. 1 ErbStG), auch wenn alternativ die Steuerklasse I oder II anwendbar wäre. Neu ist nun, dass zum Beispiel durch einen verbilligten Verkauf eines Pkw an einen Gesellschafter zwar weiterhin die verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird, nicht aber zusätzlich eine schenkungssteuerpflichtige freiwillige Zuwendung.

Doch Vorsicht! Die Finanzverwaltung hat nicht für alle derart gelagerten Fälle ihre Meinung aufgegeben. So sieht die Finanzverwaltung zum Beispiel unverändert bei überhöhter Ge-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“, Berlin.

haltszahlung an eine nahestehende Person des Gesellschafters zusätzlich eine freiwillige Zuwendung.

Diese Auffassung ist nicht nachzuvollziehen. Die Folge dieser Sichtweise ist, dass alle verdeckten Gewinnausschüttungen einer speziellen Prüfung hinsichtlich der Gefahr einer daneben laufenden Schenkung zu überprüfen sind. Möglicherweise wird sich die Lage erst durch weitere Urteile verbessern. ■

► www.schramm-und-partner.de